Gemeinde Mühlhausen i.T.

Jubilare

Geburtstage

12.02. Christa Neudel, Parkstraße 5, 67 Jahre
Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen viel Gesundheit und alles Gute!
Glückwünsche auch an all diejenigen, die hier nicht genannt werden möchten.

Amtliche Mitteilungen

Neues am Infostand des Rathauses

Folgende Broschüren liegen auf dem Rathaus am Infostand zur kostenlosen Abholung bereit:

- Pflegestützpunkt BW - Angebote
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz - Heizen mit Holz
- Verkehrs-und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) - Elektrisiert durch die Region/E-Bike-Region Stuttgart

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag - Freitag
7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montagnachmittag
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sammel- und Abfuhrtermine 2014

Müllabfuhr: Eselhöfe und Mühlhausen i. T.:
Freitag, 07. Februar 2014
21. Februar 2014
Gelber Sack: Eselhöfe und Mühlhausen i. T.:
Donnerstag, 13. Februar 2014

Altpapiersammlung:

Fetzer Papiertonne: Eselhöfe und Mühlhausen i. T.:
Freitag, 14. Februar 2014

Grünmassesammlung:
Donnerstag, 17. April 2014
Grünmüll: Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

März - Oktober
MO und DO von 14 - 18 Uhr
SA von 13 - 18 Uhr

November
MO und DO 14 - 17 Uhr
SA von 13 - 17 Uhr

Dezember - Februar
SA von 12 - 16 Uhr

Problemmüll / mobile Schadstoffsammlung:
Dienstag, 27. Mai 2014

Schrottabfuhr:
Mittwoch, 05. November 2014
Elektrogeräte: 2 Bestellkarten sind die Rückseite von Abfall - ABC.
Weitere „Grüne Karten“ sind auf dem Rathaus erhältlich.*
Sperrmüll: Nur noch auf Anforderung.
* Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbescheid versandt.*

Wasserversorgung
Störungen/Notfälle: Bitte rufen Sie den Wassermeister Uwe Burghardt an unter: 0172 / 7 60 56 88.

Wertstoffhöfe:
Gruibingen - Auf dem Betriebsgelände der Firma Moll, Im Boden 3
freitags 14.00 bis 18.00 Uhr
Bad Ditzenbach - Gosbach im Gewerbegebiet „In der Au“
mittwochs 16.00 - 18.30 Uhr
freitags 13.00 - 18.00 Uhr
samstags 08.00 - 13.00 Uhr
Wiesensteig, beim städtischen Bauhof, Seestraße 26
freitags 12.30 - 16.30 Uhr

Gemeinde	Landkreis
73347 Mühlhausen im Täle	**Göppingen**

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

Dabei sind auf 5 Jahre zu wählen: 8 Gemeinderäte für die Gemeinde Mühlhausen im Täle.
Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **27. März 2014** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses -**Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle**- schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister –**Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle-** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen dem Formblatt außerdem den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO anschließen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 22 Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner (vgl. 2.9.2).

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags - für die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** - durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis -

aus dem Verbandsgebiet - verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis - in das Verbandsgebiet - zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis - im Verbandsgebiet - wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis - das Verbandsgebiet der Region Stuttgart verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis/dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 04. Mai 2014 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Mühlhausen im Täle, Gosbacher Straße 16, 73347 Mühlhausen im Täle** bereit.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Mühlhausen im Täle, den 05.02.2014
Bürgermeisteramt 73347 Mühlhausen im Täle
gez. Bernd Schaefer, Bürgermeister

Kaminfeger kommt nach Mühlhausen

In Mühlhausen wird ab sofort mit der 1. Kehrung für 2014 begonnen.
Ihr Schornsteinfeger
Helmut Foldenauer
in den Riedwiesen 13, 725687 Römerstein,
Tel. 07382/1023, Fax 07382/936147

Schulen

Felix-Nabor-Schule

Speiseplan für KW 07
Montag: Nudel-Schinken-Auflauf, Salat, Obst
Dienstag: Geschnetzeltes mit Reis und Karottengemüse, Joghurt
Mittwoch: Pizzaweckle, Rohkost. Obstsalat
Donnerstag: Nudelsuppe, Waffeln mit Kompott
Freitag: Leberkäse mit Kartoffelsalat
Guten Appetit !!!

Mitteilungen für Senioren

Seniorennachmittag

Seniorennachmittag
Die von den Senioren bestellten Gotteslobe sind eingetroffen – und ich bringe diese zum nächsten Seniorennachmittag am Donnerstag, den 27. Feb. 2014 vorbei.
Ingrid Häußler, Pfarrbüro

Mitteilungen der Kirchen

Katholische Kirche Mühlhausen St. Margaretha

Katholische Kirchliche Nachrichten für Mühlhausen und Gruibingen
Kirchstr. 17, 73347 Mühlhausen
Tel.: 07335 – 6481

E-Mail: margarethamuehl@tonline.de
Bürozeiten: donnerstags von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Sprechstunde Herr Pfarrer Frosztega: donnerstags16.00Uhr – 16.30 Uhr

Samstag, 8. Feb. 2014
18.00 Uhr Vorabendmesse in Wiesensteig

Sonntag, 9. Feb. 2014 – 5. Sonntag des Jahreskreises
1. Lesung: Jes 58, 7-10
2. Lesung: 1 Kor 2, 1-5
Evangelium: Mt 5, 13-16
„Euer Licht soll vor den Menschen leuchten“
9.00 Uhr Heilige Messe in Mühlhausen
10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Gruibingen

Donnerstag, 13. Feb. 2014
16.00 Uhr Rosenkranz in Mühlhausen
16.30 Uhr Abendmesse in Mühlhausen
17.15 Uhr Abendmesse in Gruibingen

Samstag, 15. Feb. 2014
17.30 Uhr Vorabendmesse in Mühlhausen

Sonntag, 16. Feb. 2014 – 6. Sonntag im Jahreskreis
1. Lesung: Sir 15, 15-20
2. Lesung: 1 Kor 2, 6-10
Evangelium: Mt 5, 17-37
„Zu den Alten ist gesagt worden – ich aber sage euch“
10.30 Uhr Heilige Messe – Familiengottesdienst – in Gruibingen

Hinweise:
Pilgerreise nach Rom:
Die Seelsorgeeinheit Oberes Filstal plant vom Freitag, dem 27.Juni 2014, bis Freitag, dem 03.Juli 2014 eine Pilgerfahrt über Assisi nach Rom.
Damit wir besser planen können, bitten wir schon jetzt alle Interessenten an unserer Pilgerfahrt sich im Pfarrbüro Wiesensteig – Tel.-Nr. 07335/5224 – zu melden.

Neues Gotteslob:
Die von Gemeindemitgliedern bestellten neue Gotteslobe sind eingetroffen und können zu den bekannten Öffnungszeiten im Pfarrbüro abgeholt werden.

Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen

Evangelisches Pfarramt Wiesensteig
Pfr. Jörg Schaber, Hauptstraße 63
Tel. 07335 7197, Fax 07335 921932
ev.pfarramt.wstg@online.de

Wochenspruch:
Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. Jesaja 60, 2

Sonntag, 09.02.2014, letzter Sonntag n.Epiphanias
10.00 Uhr Tauferinnerungs-Gottesdienst zum Abschluss der Unterrichteinheit "Taufe" mit den Konfi 3 Kindern.
In diesem Gottesdienst wird Stefanie, Tochter von Marielu und Enrico Franz aus Drackenstein getauft.

Der Bezirksfrauentag
findet am 09. Februar 2014 um 14.30 Uhr im Gemeindezentrum der Pauluskirche in Geislingen statt und steht unter dem Motto „Ich sage Frieden und es gibt Streit“ mit Frau Iris Vatter-Pressmar aus Gingen/Fils

Wochenprogramm von Montag, 10.02., bis Samstag, 15.02.14

Dienstag
17.30 Uhr Kinderchor
18.00 - 19.30 Uhr Bücherei geöffnet
19.00 Uhr Gitarrenspielkreis in Wiesensteig
19.30 Uhr Gospelchor

Mittwoch
9.00 Uhr - 11.00 Uhr Pfarrbüro geöffnet
14.30 Uhr - 16.30 Uhr Bücherei geöffnet
15.00 Uhr Jungschar
15.00 Uhr Konfi 8 "Vorbereitung zur Konfirmation"

Donnerstag
20.00 Uhr Häkeltreff

Freitag
14.00 Uhr - 16.00 Uhr Bücherei geöffnet

Kleidersammlung für Bethel
durch die ev. Kirchengemeinde Wiesensteig
vom 10.02. -14.02.2014
Abgabestelle im ev. Gemeindezentrum
jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Was kann in die Kleidersammlung?
Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe, Handtaschen, Plüschtiere, Pelze und Federbetten - jeweils gut verpackt (Schuhe bitte paarweise bündeln)
Nicht in die Kleidersammlung gehören:
Lumpen, nasse, stark verschmutzte oder stark beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein-Elektrogeräte.

Samstag, 15. Februar
Herzliche Einladung zum ökumenischen Frauenfrühstück zum Weltgebetstag ab 9.15 Uhr im Gemeindehaus in Bad Ditzenbach
Ein Reisebericht aus dem Weltgebetstagsland Ägypten mit Musik, Bildern und kulinarischen Kostproben
Referentin: Marianne Fuchs, Hattenhofen
Aktuelle Bilder, arabische Musik und verschiedene landestypische Spezialitäten, vermitteln uns einen Eindruck von der Natur des Landes und der Kultur der Menschen in Ägypten.
Frau Marianne Fuchs berichtet uns von der aktuellen politischen Situation im Weltgebetstagsland 2014. Auf ihrer Reise durch Ägypten durfte Sie erfahren, dass trotz zerstörter Kirchen, die Christen Gemeinschaft leben und ein unerhört starkes soziales Engagement an den Tag legen. Dabei zieht sich durch alle von ihr dargestellten Bereiche, die Rolle der standhaften ägyptischen Frauen, wie ein roter Faden hindurch.

Mitteilungen der Vereine

Jehovas Zeugen

Jehovas Zeugen, Versammlung Laichingen, Königreichssaal, Gartenstraße 22
Freitag, 7. Februar
19:00 Uhr Versammlungsbibelstudium: Komm Jehova doch näher – Können wir Gott wirklich näher kommen?
20:00 Uhr An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen (Mat. 7:16)
Sonntag, 9. Februar
09:30 Uhr Biblischer Vortrag: Warum Christen anders sein müssen
10:10 Uhr Wachtturm-Studium: Vernünftig bleiben und uns nicht schnell erschüttern lassen
(2. Thes. 2:1, 2)
Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen.
Internet: www.jw.org

Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen

Mostprämierung: 14.02.2014
Wir suchen den besten Most von Mühlhausen i.T. und der Umgebung. Wie gut ist er denn, lassen Sie ihn bei uns prämieren.
Die Mostprämierung der Feuerwehr Mühlhausen i.T. ist am Freitag, de 14. Februar ab 19:30 Uhr im Feuerwehrmagazin. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, um die Wartezeit zu verkürzen.
Wir freuen uns, Sie in unserem Magazin begrüßen zu können.

Abgabe zur Mostprämierung
Am Freitag, 14. Februar 2014, von 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr im Feuerwehrmagazin in Mühlhausen i.T.
Es werden zur Prämierung ca. 3 l je Sorte Most benötigt.
Einsatzabteilung
Die nächste Übung ist am Freitag, 07. Februar, um 19.30 Uhr
Treffpunkt: Feuerwehrmagazin
Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten!
Der Kommandant

Altersabteilung
Die nächste Übung ist am Mittwoch, 19. Februar, um 19:30 Uhr
Treffpunkt: Feuerwehrmagazin
Wahl
Obmann Altersabteilung

Brühl Kuckuck Mühlhausen im Täle

Fasnetumzug am 16.02.2014 in Tübingen
Unsere Fasnetgruppe fährt am Sonntag, den 16.02.2014 zum Umzug nach Tübingen. Treff ist um 9.30 Uhr am Feuerwehrmagazin in Mühlhausen im Täle. Die Rückfahrt ist für 17.30 Uhr geplant.

Um eine zahlreiche Teilnahme wird gebeten!
In dem organisierten Bus sind noch Plätze frei! Wer gern mit nach Tübingen fahren möchte meldet sich bei Andreas Mayer, Tel.: 07161/ 43009 - (geschäftl.).
Der Schriftführer

Mühlenhexen Mühlhausen im Täle

Hallo Hexen,

Unsere Termine dieses Wochenende:

Samstag 18.02.2014
Nachtumzug Gosbach Beginn 18:00 Uhr
Jeder fährt privat!

Sonntag 19.02.2014
Umzug Blaubeuren
Abfahrt 11:00 Uhr an der Halle
Rückfahrt 18:00 Uhr
Auch dieses Wochenende gilt, wir haben noch freie Plätze im Bus, wer also Lust und Interesse daran hätte uns zu begleiten und sich den Umzug und das bunte Treiben danach anzuschauen, ist gerne dazu eingeladen mitzufahren.
Die Mühlenhexen Mühlhausen

TSV Obere Fils e.V.

Bitte lesen Sie die Vereinsnachrichten unter der Rubrik "Vereine Wiesensteig"!

Was ● Wann ● Wo

Second-Hand-Basar

alles rund um's Kind

Verkauft werden gut erhaltene Kinderkleidung, Kinderwagen, Fahrzeuge, Spielzeuge, Bücher, …
am

15. März 2014
von 13.30 – 15.30 Uhr
in der Gemeindehalle Mühlhausen i.T.

Die Artikel können am Freitag, 14.03.2014 in der Zeit von 18.30 – 19.30 Uhr in der Gemeindehalle abgegeben werden. Sie sollten mit dem Preis, der Größenangabe sowie der roten Kenn-Nummer versehen sein. Die Artikel sollten in einem Karton, nach Größe sortiert, angeliefert werden, der ebenfalls deutlich mit der Kenn-Nummer versehen ist. Eine Kenn-Nummer und weitere Infos erhalten Sie bei Anmeldung unter: Tel. 0176/ 99572795 (ab 10.09.2013 täglich von 14.00 – 18.00 Uhr möglich) oder per E-Mail: kinderbasar-muehlhausen@web.de.
Auszahlung und Abholung nicht verkaufter Ware erfolgt dann am Samstag, 15.03.2014 von 19.00 – 19.30 Uhr.
Es werden 15 % vom Verkaufserlös einbehalten, die der freiwilligen Feuerwehr zur Gründung einer Jugendfeuerwehr zu Gute kommen.